

XXIV. GP.-NR

5816 /AB

24. Aug. 2010

zu 5881 /J

Der Bundesminister für europäische
und internationale Angelegenheiten

Dr. Michael Spindelegger

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

23. August 2010

GZ BMeiA-AT.1.35.03/0004-I.1b/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2010 unter der Zl. 5881/J-NR/2010 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Privilegien für Mitglieder internationaler Organisationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Ansiedelung internationaler Organisationen und Etablierung von Wien als Drehscheibe der Diplomatie ist ein wichtiges Ziel der österreichischen Außenpolitik. Ergebnis dieser Politik ist das besondere internationale Ansehen unseres Landes und ein politisches Gewicht, das weit über den Größenverhältnissen liegt. Wichtig ist aber auch der wirtschaftliche Nutzen der Internationalen Organisationen für Österreich, den das Consultingunternehmen Ernst & Young im Jahr 2009 in einer Studie zur Umweltrentabilität internationaler Organisationen feststellte. Österreich erzielt einen positiven jährlichen Nettoeffekt von über 400 Mio. € durch die Präsenz der internationalen Organisationen.



Zu Frage 1:

Auf Grundlage einfachgesetzlicher Bestimmungen und bilateraler Staatsverträge genießen die folgenden internationalen Organisationen Privilegien und Immunitäten in Österreich:

./2

- 2 -

Arabische Liga
Energiegemeinschaft
Europäische Organisation für Kernforschung (CERN)
Europäische Patentorganisation
Europäische Union
Europäische Weltraumorganisation
Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage
Europarat
Internationale Atomenergie-Organisation
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung¹
Internationale Finanz-Korporation²
Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol)
Internationale Kommission zum Schutz der Donau
Internationale Organisation für Wanderung
Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung
Joint Vienna Institute
Multilaterale Investitions-Garantie Agentur³
Organisation für das Verbot chemischer Waffen
OPEC-Fonds für Internationale Entwicklung
Organisation erdölexportierender Staaten (OPEC)
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen
Vorbereitende Kommission der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
Vereinte Nationen
Weltorganisation für geistiges Eigentum

./3

¹ Amtssitzabkommen am 21. Juli 2010 unterzeichnet.

² Amtssitzabkommen am 21. Juli 2010 unterzeichnet.

³ Amtssitzabkommen am 21. Juli 2010 unterzeichnet.

- 3 -

Darüber hinaus genießen die unten stehenden internationalen Organisationen Sonderrechte:

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

Europarat

Internationale Arbeitsorganisation

Internationale Entwicklungsorganisation

Internationale Seeschiffahrtsorganisation

Internationaler Strafgerichtshof

Internationaler Währungsfonds

Internationaler Weltnachrichtenverein

Internationale Zivilluftfahrtsorganisation

Meteorologische Weltorganisation

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Welt-Fremdenverkehrsorganisation

Weltgesundheitsorganisation

Welthandelsorganisation

Weltpostverein

Zu Frage 2:

Der konkrete Umfang der Sonderrechte der Angestellten internationaler Organisationen in Österreich ist im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass alle Personen, die in den Genuss dieser Sonderrechte kommen, verpflichtet sind, die Gesetze und Vorschriften der Republik Österreich einzuhalten.

Im Folgenden sollen einige der bedeutendsten Sonderrechte am Beispiel der Angestellten der Vereinten Nationen in Wien, die häufig als Vorbild für andere internationale Organisationen dienen, dargestellt werden.

- 4 -

- funktionelle Immunität, das heißt Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in Bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in Bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen;
- Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks;
- Schutz vor Durchsuchung jedenfalls ihres Dienstgepäcks;
- Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegehälter, die sie von der Organisation für gegenwärtige oder frühere Dienste oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Organisation erhalten;
- Befreiung von der KFZ-Steuer und motorbezogener Versicherungssteuer;
- Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländerregistrierung für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige;
- das Recht, zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe, alle vier Jahre einen Kraftwagen sowie ein Motorrad sowie beschränkte Mengen bestimmter Artikel einzuführen.

Darüber hinaus genießen Leiter (Generaldirektoren, Generalsekretäre, etc.), eine beschränkte Anzahl von höheren Angestellten der internationalen Organisationen, auch jene Sonderrechte, wie sie Mitgliedern des diplomatischen Personals im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 gewährt werden.

Zu Frage 3:

Der Umfang der Sonderrechte ehemaliger Angestellter internationaler Organisationen in Österreich ist im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Angestellte internationaler Organisationen behalten ihre funktionelle Immunität auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und Handlungen.

- 5 -

In der Regel sind auch die von internationalen Organisationen gewährten Ruhegenüsse (Pensionsleistungen) steuerbefreit.

Zu Frage 4:

Mit Stand 12. Juli 2010 sind beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) insgesamt 4.327 Angestellte internationaler Organisationen registriert, davon:

726 leitende Angestellte Internationaler Organisationen in diplomatischem Rang
3.601 Angestellte internationaler Organisationen

Zu Frage 5:

Eine permanente, gesonderte Erfassung ehemaliger Angestellter internationaler Organisationen mit Wohnsitz in Österreich erfolgt nicht.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Fragen des Steueraufkommens und der finanziellen Auswirkungen dieser Sonderrechte fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ginow' with a stylized flourish at the end.